

öffentlichung überhaupt hatte. Meines Erachtens liegt daher ein Verlagsvertrag im Sinne des § 47 des UGB. vor. Alsdann sind aber die Vorschriften des UGB. nicht anwendbar, und mithin auch nicht die Bestimmung des § 42 UGB., nach der der Verfasser berechtigt ist, anderweit über den Beitrag zu verfügen, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

Das Verfügungsrecht über die Übersetzung steht vielmehr auf die Dauer des Urheberrechts, d. h. bis zum Ablauf des 30. Kalenderjahres nach dem Tode des Übersetzers, dem Verlag zu.

Rechtsanwalt Dr. Greuner.

**Nachzahlung von Honorar bei nachträglicher Erhöhung des Ladenpreises.**

**Frage:** Ist ein Verfasser berechtigt, nachdem er für eine bestimmte Anzahl von Stücken seines Werkes den bedungenen Prozentsatz vom Ladenpreis bei Erscheinen des Werkes erhalten hat, bei nachträglicher Erhöhung des Ladenpreises infolge gesteigerter Herstellungskosten von dieser Erhöhung noch sein Honorar zu fordern, soweit die ihm bereits honorierten Stücke zum erhöhten Ladenpreise verkauft werden?

Eine Erhöhung des einmal festgesetzten Ladenpreises während des Vertriebes einer Auflage ohne Zustimmung des Verfassers ist dem Verleger durch § 21 des UGB. untersagt. Die Zustimmung kann bereits im Verlagsvertrage enthalten sein. Diese gesetzliche Bestimmung hat insbesondere in der Inflationszeit zu großen Streitigkeiten Veranlassung gegeben. Die Gerichte haben im allgemeinen an ihr festgehalten. Vereinzelt hat das Landgericht Leipzig die Zustimmung des Verfassers für entbehrlich angesehen, wenn die Ladenpreiserhöhung nur die Selbstkosten des Verlages deckt; ähnlich das Oberlandesgericht Dresden, das in einer allerdings nicht unbedenklichen Entscheidung dem Verleger für eine Buchreihe die Erhöhung des Ladenpreises ebenfalls ohne Zustimmung der einzelnen Verfasser gestattet hat. Mit der richtigen Erkenntnis der Geldentwertung hat man in der Erhöhung der Schlüsselzahl überhaupt keine Ladenpreiserhöhung mehr gesehen. Nunmehr haben wir aber die Stabilisierung der Währung. Die trotzdem eintretenden Lohn- und Materialsteigerungen werden als Zeichen der sogenannten echten Teuerung bewertet und nicht als Folgen der Geldverschlechterung, mag auch die sinkende Kaufkraft des Geldes dabei eine Rolle spielen. Wenn also heute ein Verleger eine Ladenpreiserhöhung vornimmt, so wird er regelmäßig mit der Zustimmung des Verfassers rechnen müssen und sich nicht darauf berufen können, daß seit seiner Kalkulation des Ladenpreises die Löhne und Materialien so sehr gestiegen sind, daß er mit dem erklärten Ladenpreise nicht mehr sein Auskommen findet. Er wird die Zustimmung des Verfassers durch Zugeständnisse im Wege der Verhandlung erkaufen müssen.

Nun hat sich allerdings der Deutsche Verleger-Verein auf den Standpunkt gestellt, daß einmal honorierte Exemplare nicht nachträglich bei eintretender Ladenpreiserhöhung nachhonoriert zu werden brauchen. Dieser Gesichtspunkt ließ sich rechtfertigen, solange die Inflation anhielt, mit der Begründung, daß lediglich die Geldentwertung durch die Erhöhung ausgeglichen wurde und der Verfasser sein Honorar in relativ vollwertigem Gelde seinerzeit erhalten habe.

Allein diese Begründung läßt sich in der gegenwärtigen Zeit nicht mehr rechtfertigen. Der Verfasser hat sein Honorar für 1000 Stücke bei Erscheinen des Werkes zwar erhalten, aber auf der Grundlage des vom Verleger deklarierten Ladenpreises. Erhöht der Verleger nach der Honorarzahlung den Preis, so muß er auch von dieser Erhöhung das Honorar dem Verfasser zahlen, soweit er die Stücke zu dem erhöhten Preise verkauft.

Man wird dem entgegenhalten, daß die preiserhöhenden Umstände erst nach Festsetzung des Ladenpreises eingetreten seien, z. B. die Druck- und Bindekosten, daß es sich also um Ereignisse handelt, die der Verleger bei der Kalkulation des ersten Ladenpreises gar nicht wissen konnte. Allein diese Zufälligkeit berührt die Rechte des Verfassers nicht. Er ist weder am Gewinn noch am Verlust des Unternehmens, noch auch im eigentlichen Sinne am Absatze des Werkes beteiligt. Will sich der Verleger gegen solche Folgen von Zufälligkeiten schützen, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich dagegen im Vertrage vorzusehen. Das Gesetz, insbesondere § 21 UGB. schützt ihn nicht.

Justizrat Dr. Hillig.

**Firmenschutz.**

**Frage:** Kann ein österreichischer Verlag die Benutzung eines Teiles seines Firmennamens durch einen deutschen Verlag verbieten?

Ein deutscher Verlag bringt seit Anfang 1924 unter einer bestimmten Bezeichnung eine Buchreihe heraus. Er beabsichtigt jetzt, die für die Buchreihe gewählte Bezeichnung in seinem Firmennamen

aufzunehmen, dessen Bestandteile im übrigen die alten bleiben. Gegen diese Absicht erhebt ein österreichischer Verlag Widerspruch mit der Begründung, daß der wesentliche Teil seiner Firma mit der Bezeichnung der Bücherreihe übereinstimmt.

Es ist zunächst zu untersuchen, ob österreichische Firmen in Deutschland den Schutz ihres Handelsnamens, insbesondere aus dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs geltend machen können. Die Frage ist zu bejahen. Deutschland und Österreich sind Mitglieder der Internationalen Union vom 20. 3. 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel im Jahre 1900 und in Washington im Jahre 1911.

Nach Artikel 2 der Union werden die Untertanen oder Angehörigen jeder der vertragschließenden Länder in allen anderen Ländern der Union in betreff der . . . Handelsnamen, . . . der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs die Vorteile genießen, welche die betr. Gesetze den eigenen Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden.

Die Firma des österreichischen Verlages steht daher unter dem Schutz des § 16 des UGB. Nach dieser Bestimmung kann derjenige, welcher im geschäftlichen Verkehr eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts . . . in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit der Firma . . . hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden. Der beanstandete Zusatz zur Firma des deutschen Verlages deckt sich vollständig mit dem Firmennamen des österreichischen Verlages. Die sonst noch bestehenden Verschiedenheiten zwischen beiden Firmennamen — auf Seiten des deutschen Verlages der alte aus 2 Personennamen bestehende Firmenname, auf Seiten des österreichischen Verlages der Zusatz »G. m. b. H.« — reichen nicht aus, um Verwechslungsmöglichkeiten auszuschließen, denn die neue Bezeichnung bildet tatsächlich den Hauptbestandteil der österreichischen Firma und wirkt bei der deutschen Firma, zumal da er an erster Stelle steht, schlagwortartig und besonders unterscheidungskräftig.

Wie ich gleich hier bemerken will, ist es gleichgültig, ob die beanstandete Bezeichnung in gleich großen Lettern wie der übrige Teil der Firma wiedergegeben wird, oder in kleineren Lettern. Die Bezeichnung bleibt wichtiger Bestandteil des Firmennamens.

Gleichgültig ist es ferner, ob die österreichische Firma im offiziellen Buchhändler-Adressbuch nicht verzeichnet ist, sodaß die deutsche Firma nicht in der Lage war, von dem Bestehen der Firma rechtzeitig Kenntnis zu nehmen, denn die Anwendung des § 16 des UGB. setzt nicht die Absicht, eine Firmenverwechslung hervorzurufen, voraus; vielmehr genügt die Tatsache, daß sich 2 Firmennamen verwechselbar gegenüberstehen.

Das Recht der österreichischen Firma, eine Änderung des Namens der deutschen Firma zu verlangen, erstreckt sich jedoch nicht auf die Buchreihe, welche der deutsche Verlag seit Anfang 1924 unter dem Kennwort herausgegeben hat. Zwar kann die Verwendung eines Firmennamens seitens eines Nichtberechtigten für dessen geschäftliche Zwecke unlauteren Wettbewerb darstellen; allein die Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Justizrat Dr. Hillig.

**Titelschutz.**

**Frage:** Ist ein Verleger, der eine Bücherreihe herausbringt, bei der alle einzelnen Bücher ein bestimmtes Schlagwort mit verschiedenen Zusätzen als Titel führen, berechtigt, einem anderen Verleger die Benutzung desselben Schlagwortes mit einem entsprechenden Zusatz für ein anderes Werk zu untersagen?

Der anfragende Verlag benutzt für Handbücher, die er im Rahmen einer geplanten Bücherreihe herausgibt, einen allen einzelnen Büchern dieser Reihe gemeinsamen Titel »Rechtstaschenbuch« und fügt für die einzelnen Werke eine Sachbezeichnung hinzu. — Das erste Buch dieser Bücherreihe ist im August 1924 unter dem Titel: »Rechtstaschenbuch für Gläubiger« erschienen, das zweite Buch im Dezember 1924 unter dem Titel: »Rechtstaschenbuch für Ärzte«. In einem anderen Verlag erscheint jetzt ein Buch unter dem Titel: »Rechtstaschenbuch für Kraftfahrer«.

Meines Erachtens ist der von dem anfragenden Verlag für die einzelnen Bücher der von ihm begonnenen Bücherreihe gewählte gemeinsame Titel »Rechtstaschenbuch« eine originelle besondere Bezeichnung einer Druckschrift, die ihm das Recht gibt, jeden Dritten, welcher diesen Titel für eine andere Druckschrift benutzt, nach § 16 UGB. auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Das Charakteristische der von dem anfragenden Verlag der ersten beiden Bücher seiner Reihe gewählten Titel ist das Schlagwort »Rechtstaschenbuch«, während die in dem Titel noch enthaltenen Zusätze »für Gläubiger« bzw. »für Ärzte« nur zur Spezialisierung der einzelnen Werke der Bücherreihe dienen